



Fachbereich WD 8

Zulässigkeit der Einzelhaltung von Kälbern

1. Rechtliche Regelungen zur Einzelhaltung von Kälbern

§ 2 Tierschutzgesetz (TierSchG)¹ bestimmt, dass jedes Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden muss und seine Bewegungsmöglichkeit nicht so eingeschränkt werden darf, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Konkrete Regelungen zur Haltung von Nutztieren, unter anderem zur Aufzucht von Kälbern, und die hierbei geltenden Anforderungen an die Unterbringung ergeben sich aus der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV)². Die Anforderungen an das Halten von Kälbern finden sich in Abschnitt 2 TierSchNutztV. Insbesondere bestimmen §§ 7 bis 10 TierSchNutztV, bis zu welchem Alter bzw. unter welchen Bedingungen eine Einzel- oder Gruppenhaltung für Kälber zulässig ist. Diese Vorschriften dienen der Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern.³ Seit dem Inkrafttreten der TierSchNutztV am 1. November 2001 sind sie unverändert geblieben.

Aus § 9 TierSchNutztV ergibt sich der Grundsatz, dass Kälber ab einem Alter von über acht Wochen ausschließlich in Gruppen gehalten werden dürfen. Ausnahmen gelten nur, wenn im jeweiligen Betrieb nicht mehr als drei nach Alter oder Gewicht für die Gruppenhaltung geeignete

-
- 1 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html>.
 - 2 Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Art. 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschutztv/BJNR275800001.html#BJNR275800001BJNG000201377>.
 - 3 Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. L 340, S. 28), aufgehoben durch Art. 12 der Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (kodifizierte Fassung), ABl. 2009 L 010, S. 7, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/625 vom 15. März 2017, ABl. 95/1.

Kälber vorhanden sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 TierSchNutzV), wenn tierärztlich bescheinigt wurde, dass ein Kalb aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen einzeln gehalten werden muss (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 TierSchNutzV), oder wenn für die Dauer einer Quarantäne zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken eine andere Haltungsform erforderlich ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzV). Ist in einem solchen Fall die Einzelhaltung zulässig, legt § 9 Abs. 3 TierSchNutzV zudem Mindestmaße für die Boxen fest. So darf die Länge der Box 180 cm (bei außen angebrachtem Trog) bzw. 200 cm (bei innen angebrachtem Trog) und die Breite 100 cm bzw. 120 cm nicht unterschreiten.

Bei jüngeren Kälbern ist die Einzelhaltung entsprechend §§ 7, 8 TierSchNutzV grundsätzlich zulässig. Dabei bedarf es für die Haltung von Kälbern bis zum Alter von zwei Wochen gemäß § 7 TierSchNutzV einer eingestreuten Liegefläche sowie bei Einzelhaltung einer Box mit einer Mindestgröße von 120 cm Länge, 80 cm Breite und 80 cm Höhe. Bei der Einzelhaltung von Kälbern im Alter von über zwei bis zu acht Wochen bestimmt § 8 Abs. 1 TierSchNutzV eine Boxenlänge von 160 cm bzw. 180 cm und eine Mindestbreite von 90 cm bzw. 100 cm, abhängig von der Trogposition.

Werden Kälber in der Gruppe gehalten, so ergibt sich der Platzbedarf aus § 10 TierSchNutzV, der in Abs. 1 eine Staffelung nach dem Lebendgewicht des Kalbes vorsieht (von 1,5 m² bei bis zu 150 kg bis zu 1,8 m² bei über 220 kg) und in Abs. 2 Mindestbodenflächen für Gruppen von bis zu drei Tieren bestimmt. Zudem legen §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 TierSchNutzV fest, dass eine Gruppenhaltung nur dann zulässig ist, wenn bei rationierter Fütterung alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können oder bestimmte technische Einrichtungen zur Fütterung verwendet werden.

2. Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben in nationales Recht

Die Richtlinie 2008/119/EG vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern⁴ beinhaltet als Nachfolgeregelung u.a. der aufgehobenen Richtlinie 91/629/EWG die aktuellen EU-rechtlichen Regelungen zur Kälberaufzucht. Die Regelungen der TierSchNutzV entsprechen grundsätzlich den in Art. 3 bzw. Anhang I der RL 2008/119/EG festgelegten Anforderungen. So sieht auch Art. 3 Abs. 1 RL 2008/119/EG ein Verbot der Einzelhaltung für Kälber im Alter von über 8 Wochen vor und bestimmt Mindestmaße für die Größe von Boxen für den Fall der zulässigen Einzelhaltung. Soweit nach den Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 RL 2008/119/EG diese Beschränkung auf Betriebe mit weniger als sechs Kälbern keine Anwendung findet, weicht die Regelung in § 9 TierSchNutzV hiervon insoweit ab, als sie lediglich Betriebe mit nicht mehr als drei nach Alter oder Gewicht für die Gruppenhaltung geeigneten Kälbern ausnimmt. Während die mittlerweile außer Kraft getretene Verordnung zum Schutz von Kälbern bei der Haltung (Kälberhaltungsverordnung, KälberHaltV)⁵ vom 1. Dezember 1992, mit der RL 91/629/EWG umgesetzt

4 Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (kodifizierte Fassung), ABl. 2009 L 010, S. 7, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/625 vom 15. März 2017, ABl. 95/1.

5 Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung (Kälberhaltungsverordnung) vom 1. Dezember 1992, BGBl. I S. 1977, gültig bis 31. Oktober 2001, abrufbar unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl192s1977.pdf#/text/bgbl192s1977.pdf?ts=1781515388307.

wurde, noch entsprechend der Richtlinie vorsah, dass die Verpflichtung zur Gruppenhaltung bei einer Zahl von nicht mehr als fünf Tieren keine Anwendung finden sollte (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 KälberHaltV), wurde diese Zahl mit dem Inkrafttreten der TierSchNutzV auf drei herabgesetzt (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 TierSchNutzV). Der Bundesrat stellte im Jahr 2001 fest, es gebe „*keinen vernünftigen tierschutzrechtlichen Grund, warum ein Landwirt, der nur drei Kälber einer Altersklasse besitzt, diese nicht in einer Gruppe halten soll*“.⁶ Eine Übergangsregelung im Hinblick auf diese Vorschrift wurde bei Inkrafttreten der TierSchNutzV nicht geschaffen. Daten zu wirtschaftlichen Auswirkungen liegen nicht vor; finanzielle Hilfen zur Umsetzung wurden soweit ersichtlich nicht bereitgestellt.

* * *

6 Beschluss des Bundesrats zur Verordnung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzV), 20. April 2001, BR-Drs. 317/01, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/brd/2001/D317+01.pdf>, dort S. 27.